

Inhalt

Einleitung	2
Stand der Literatur	4
Die Ursprünge der Souveränität	4
Weitergedachte Souveränität: Das Gewaltmonopol	5
Stand der Literatur in den Private Security Studies	6
PSS und Afghanistan	7
Theoretischer Rahmen	8
Methodischer Rahmen	10
Analyse	14
Ausgaben für private Sicherheitsauftragnehmer durch das US-Militär im Rahmen von ISAF und Resolute Support und der afghanischen Regierung	15
Die Zahl der Mitarbeiter von Auftragnehmern des US-Militärs	16
Der Angriff auf die AUAF	17
Die Folgen der Wichtigkeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer aus vertragstheoretischer Sicht	18
Kann es unbewusste Machtausübung geben?	19
Fazit	20
Literaturverzeichnis	22
Anhang A: Grafiken	27
Anhang B: Interview	30
Bericht eines ehemaligen Studenten der AUAF über den Angriff 2016	30
Antworten auf Nachfragen	31
Eidesstattliche Erklärung	32

Einleitung

Die Gründe für die Beauftragung privater Sicherheitsauftragnehmer können vielfältig sein, von erhofften Einspareffekten über höhere Flexibilität bis hin zu geringerer Kontrolle durch Parlamente kann es für Staatenlenker, Verteidigungsministerien, Nichtregierungsorganisationen und andere Akteure viele Gründe geben, das Angebot von privaten Sicherheitsauftragnehmern in Anspruch zu nehmen. Doch kann der Einsatz privater Sicherheitsauftragnehmer solch einen Umfang annehmen, dass dadurch die Souveränität eines Staates bedroht ist? Diese Arbeit argumentiert, dass genau dies in Afghanistan ab dem Höhepunkt der US-amerikanischen Truppenpräsenz im Jahr 2011 geschehen ist – bis Ende 2014 im Rahmen der „International Security Assistance Force“ (ISAF) und anschließend im Rahmen des „Resolute Support“-Mandats. Diese Bachelorarbeit geht von der These aus, dass die privaten Sicherheitsauftragnehmer ab diesem Zeitpunkt das eigentliche Rückgrat des Staatsgebildes in Afghanistan bildeten, und damit eine solche Macht erhielten, dass man, unabhängig von der Frage nach einem Besatzungsstatus durch die USA, nicht mehr von einem souveränen Staatsgebilde in Afghanistan sprechen konnte.

Ein informierter Beobachter schrieb bereits 2003, dass selbst die USA keinen Krieg mehr ohne private Sicherheitsauftragnehmer führen könnten, während im Irak private Sicherheitsauftragnehmer mit 10.000 Mitarbeitern der zweitgrößte Bereitsteller von „Kräften“ nach dem Pentagon waren (Traynor 2003). Diese Arbeit zeigt, dass in Afghanistan nach 2011 die Anzahl der vom Pentagon direkt beschäftigten privaten Sicherheitsauftragnehmer gegenüber der Zahl der regulären US-Truppen bis zu siebenmal höher war. Zur theoretischen Einordnung von Souveränität bediene ich mich der klassischen Vertragstheorie mit ihren Grundrichtungen, dem Liberalismus und dem Republikanismus. Neben diesen klassischen Theorien knüpft diese Arbeit an die Private Security Studies (PSS) an, die nach dem Ende des Kalten Krieges aufkamen und sich mit dem Einsatz nicht-staatlicher, also privater, Sicherheitskräfte und sonstiger privater Unternehmen befassen, die Aufgaben übernehmen, welche vorher von den regulären Sicherheitskräften selbst geleistet wurden. Dies kann die gesamte Bandbreite der möglichen Dienstleistungen abdecken, vom Catering in Kasernen über die Wartung des Fuhr- und Flugparks bis hin zu geheimdienstlicher Aufklärung und zur Unterstützung bei der Bedienung von Waffensystemen und vielem Weiteren (Bures und Carrapico 2017). In der Literatur werden unterschiedliche Begriffe für private Sicherheitsauftragnehmer verwendet, insbesondere die Abkürzungen PMSC (Private Military Security Company), PMC (Private Military Company) sowie ihre deutschen Entsprechungen PMSF und PMF finden sich häufig. Ich werde zur einfacheren Unterscheidung von „privaten Sicherheitsdienstleistern“ sprechen, sofern es

um die Bereitstellung physischer Sicherheit geht, allgemein bei Auftragnehmern, die im sicherheitsrelevanten Umfeld aktiv sind, hingegen von „privaten Sicherheitsauftragnehmern“. Dies entspricht der englischen Bezeichnung „Private Security Contractors“, die sich ebenfalls vielfach in der Literatur findet.

Die möglichen Folgen des Einsatzes privater Sicherheitsdienstleister wurden in der Literatur bereits beschrieben, auch am Beispiel Afghanistan. Diese umfassen ein Klima der Straflosigkeit, Menschenrechtsverletzungen, willkürliche Erschießungen, sexuellen Missbrauch und den Missbrauch staatlicher Strukturen für Stammes- und Clanfehden (Krahmann und Friesendorf 2014). Diese Arbeit bezieht sich dementsprechend weniger auf eine Beschreibung der Folgen für die Bevölkerung, sondern eher auf die Auswirkungen für das gesamte Staatswesen, die sich aus der zu großen Unabhängigkeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer und aus dem zu großen Verlassen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf sie ergeben.

Um den Sachverhalt genau zu beleuchten, habe ich mich für die Recherche neben allgemeiner Literaturrecherche auch Methoden aus den Open Source Intelligence (OSINT)-Techniken bedient. Dies betraf neben dem allgemeinen Rechercheablauf insbesondere die Sekundärdatenanalyse von US-Haushaltsdaten und Truppenzahlen in Afghanistan. Um diese indirekten Daten und meine Literaturrecherche durch die Eindrücke der Menschen vor Ort zu der Leistung privater Sicherheitsdienstleister ergänzen zu können, habe ich außerdem aus der Literatur Erzählungen von Augenzeugen zu dem Angriff auf die American University of Afghanistan in Kabul am 24. August 2016 gesammelt und ein schriftliches narratives Interview mit einem Augenzeugen geführt, um auf diesem Wege weitere Details zu erhalten.

In dieser Arbeit werde ich im ersten Teil auf den Stand der Literatur zu den behandelten Themen eingehen. Dabei geht es zunächst um die relevanten Werke zum Thema Souveränität und Gewaltmonopol, bevor die aktuellen Entwicklungen in den Private Security Studies und die Werke zum Thema Afghanistan näher betrachtet werden. Im darauffolgenden Teil wird wiederum der theoretische sowie der methodische Rahmen dieser Arbeit näher beschrieben. Der letzte Teil befasst sich mit der Analyse der gesammelten Erkenntnisse und ihrer Implikationen aus vertragstheoretischer Sicht im Hinblick auf das Konzept der Souveränität. Dazu werde ich auch auf die empirischen Befunde meiner Recherche im Hinblick auf Finanzierung, zahlenmäßige Stärke und Verhalten privater Sicherheitsauftragnehmer eingehen. Im Anschluss hieran bespreche ich, was die gewonnenen Erkenntnisse für die Vertragstheorien und für ihre Sicht auf die Souveränität bedeuten. Da es in den gesammelten Erkenntnissen keine Hinweise darauf gab, dass sich die privaten Sicherheitsauftragnehmer in Afghanistan ihrer Macht be-

wusst waren, widme ich anschließend einen weiteren Abschnitt der Frage, ob es aus vertragstheoretischer Sicht so etwas wie unbewusste Macht geben kann.

Stand der Literatur

Die Ursprünge der Souveränität

Da diese Arbeit Souveränität hauptsächlich im Hinblick auf Vertragsstaatsmodelle betrachtet, erlaube ich mir, insbesondere aufgrund der bis heute viel getätigten Rezeption der frühen Werke zur Idee der Souveränität, bei den Ursprüngen dieses Begriffs anzusetzen. Wegweisend war hierfür das Werk Bodins, das von da an das Grundmaß fast aller europäischen Regierungen wurde (Grimm 2009). Bodin skizzierte seine Sichtweise auf den Begriff der Souveränität in seinen „Sechs Büchern über den Staat“, insbesondere im 8. Kapitel des ersten Buchs „Über die Souveränität“ (Bodin 1981). In diesem Kapitel definiert er die Souveränität als „die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt“ (Bodin 1981: 205). Auf die direkten Implikationen dieser Definition werde ich weiter unten im Abschnitt „Theoretischer Rahmen“ eingehen. Dieser Souveränitätsbegriff beeinflusst bis heute jegliche Diskussion über Theorien des Staates, insbesondere aber die sogenannten „Vertragsstaatsmodelle“, wobei diese sich grob in zwei Hauptströme einteilen lassen: Das republikanische und das liberale Vertragsstaatsmodell. Das republikanische Modell wurde zunächst von Hobbes geprägt, der in seiner 1651 veröffentlichten Schrift „Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates“ das Bild eines uneingeschränkten Souveräns formte, der durch Machtübertragung in Form eines Vertrags zwischen den Staatsbürgern die absolute Gewalt im Staate zugesprochen bekam (Hobbes 2020). Dieses Werk wurde und wird fortlaufend rezipiert, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Uneingeschränktheit der Macht des Souveräns und in dieser Hinsicht auch kritisiert, da es die Macht anderer Akteure im Staat und im internationalen Staatengeflecht verkenne (Voigt 2016). Als eine Art von Gegenmodell kann das liberale Vertragsstaatsmodell verstanden werden. Dieses basiert im Grundsatz auf den Werken Lockes, insbesondere seinen „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ von 1689 (Locke 2020). Locke argumentiert darin, dass ein jeder Bürger sein Recht auf Selbstverteidigung in einem Vertrag zugunsten des Souveräns abgebe, dabei aber seine sonstigen Rechte behalte, insbesondere jenes auf Arbeit und die Früchte derselben und somit sein Recht auf Eigentum. Entlang dieses Gegensatzes von Republikanismus und Liberalismus entwickelte sich seitdem ein großer Teil der Staatstheorie. Der Hauptgegensatz, auf den sich beide Richtungen stützen, ist jedoch der Gegensatz zwischen dem Naturzustand, in dem jeder auf sich gestellt ist, und dem Staatszustand, in dem ein Machthaber die Macht innehat, über die Geschicke des Volkes zu bestimmen und damit die Aufgabe des Schutzes desselben erfüllt. Ergänzt wurde das republikani-

sche Konzept im Bereich der der Sicherheit durch eine Idee Machiavellis: Dem Konzept des Bürgersoldaten, in Deutschland häufig als „Bürger in Uniform“ betitelt (Krahmann 2010; Machiavelli 1978). Machiavelli argumentiert, dass die beste Form eines Heeres jenes sei, das vom Volk gestellt werde, da dieses zum einen das meiste Interesse an der Verteidigung des eigenen Landes habe, zum anderen damit aber auch Ausuferungen von Kriegen von vornherein vorgebeugt würde, da das Volk nur sich selbst verteidigen möchte (Machiavelli 1978: 55 ff.). Die liberalen Strömungen bevorzugen hingegen Berufssoldaten, da so die beste Arbeitsteilung entstehe und jeder die Freiheit habe, sich für den Soldatenberuf zu entscheiden (Krahmann 2010).

Weitergedachte Souveränität: Das Gewaltmonopol

Max Weber war es, der aus dem bestehenden Konzept der Souveränität einen weiteren, bis heute viel genutzten Begriff formte: Den Begriff des Gewaltmonopols, den Weber erstmals 1917 in seinem Vortrag „Politik als Beruf“ verwendete. Ihm zufolge ist ein Staat „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ (Weber 2010: 8). Diesen Begriff hatte Weber aus der klassischen Souveränitätsliteratur abgeleitet und damit einen Bezug hergestellt, der sich bereits bei Bodin erahnen lässt: Der Souverän hat die „absolute Gewalt“ (Bodin 1981), woraus bei Weber das Gewaltmonopol wird. Die konkrete Ausgestaltung des Gewaltmonopols ist gleichwohl umstritten: Das Spektrum reicht hierbei vom republikanischen Ansatz, vertreten etwa durch Machiavelli (Machiavelli 1978), aber auch durch moderne Theoretiker wie etwa den am Aufbau der westdeutschen Bundeswehr maßgeblich beteiligten Graf von Baudissin (Dörfler-Dierken und Baudissin 2006), bis hin zur Machtdiffusion des liberalen Modells. Der republikanischen Ansicht zufolge hat alle Gewalt beim Staate zu liegen und dürfe auch nur durch diesen ausgeübt werden. Liberale Ansichten weichen hiervon ab, indem sie annehmen, dass die Möglichkeit zur Gewaltausübung verteilt werden müsse, um so einem Missbrauch des Gewaltmonopols zuvorzukommen (Locke 2020). Der Staat müsse nur die Möglichkeit haben, mit seinen finalen Gewaltmitteln, oder auch nur durch Androhung derselben, die restlichen Gewalten zu übertrumpfen und nach Bedarf zur Folgsamkeit zu zwingen – er muss die „ultimate force“ haben (Poscher 2016). Einen Extrempol dieses Spektrums bilden dann die ultraneoliberalen Ansätze, wie etwa in Nozicks Werk „Anarchie, Staat, Utopia“ (Nozick 1981) dargestellt. Dieser greift mit seinen Werken die klassische liberale Idee eines Nachtwächterstaats wieder auf und argumentiert, dass nur ein minimalistischer Staat ethisch legitimierbar sei (Maluschke 1976). Nozick leitet den Staat aus einer naturzuständlichen „Schutzvereinigung“ her, die für sich in Anspruch nimmt, ihre eigenen

Verfahren gegenüber den eigenen Mitgliedern durchzusetzen und so ein faktisches Gewaltmonopol für sich schafft (Nozick 1981: 107 ff.). Hieraus entsteht dann ein Staat, der den Anspruch auf die Durchsetzung eines Gewaltmonopols hat, unbeschadet eventueller Brüche desselben etwa durch kriminelle Banden oder Gewaltausübung im privaten Raum (Nozick 1981: 35).

Stand der Literatur in den Private Security Studies

Während der Einsatz von Nichtregierungsstreitkräften seit jeher Kriege und Staaten geprägt hat (Abrahamsen und Leander 2016: 1), sind die Private Security Studies als Subdisziplin der Internationalen Beziehungen mit dem Ende des Kalten Krieges entstanden (Abrahamsen und Leander 2016: 2). Die Disziplin an sich lässt sich in zwei Stränge aufteilen: Jene, die sich mit dem Einsatz privater Sicherheitsdienstleister im binnenländischen Raum befassen (Lassahn 2018; Flörsheimer 2012; Ungar 2007; Böick 2019), und jene, die sich primär mit dem Einsatz privater Sicherheitsauftragnehmer im Militär befassen (Cusumano und Kinsey 2022; Kruck 2017; Krahmman 2010). Bedingt durch das Thema dieser Arbeit werde ich insbesondere die Werke der zweitgenannten Gruppe nutzen, jedoch vereinzelt auch auf Ansätze aus der Forschung zum binnenländischen Einsatz privater Sicherheitsdienstleister zurückgreifen. Eine Vielzahl von Werken befasst sich hierbei primär mit empirischen Phänomenen, die beschrieben und eingeordnet werden. Diese Auswahl zeigt insbesondere die Ubiquität privater Sicherheitsauftragnehmer: Von der Piratenbekämpfung auf See (Liss 2016) über geheimdienstliche Aufklärung (Bean 2016), Cybersicherheit (Dunn Caveltly 2016) bis hin zu Fuhrparkunterhalt und Logistik (Flörsheimer 2011) oder eine umfassende Erweiterung der militärischen Potenz der eigenen Streitkräfte (Krieg 2022) gibt es inzwischen kaum noch militärische Bereiche, die nicht von Privatisierung betroffen wären und in denen es keine privaten Anbieter entsprechender Leistungen gäbe. Was jedoch wenig besprochen wird, sind die Implikationen dieser Entwicklung für die Internationalen Beziehungen an sich und für das Staatsverständnis: Elke Krahmman befasst sich mit privaten Sicherheitsdienstleistern aus Sicht der Vertragstheorien (Krahmann 2010). Aus ihrem Werk stammen auch wichtige theoretische Anstöße für diese Arbeit, wenngleich ihr Fokus bezüglich der Vertragstheorien eher auf der Frage liegt, inwiefern diese professionelle Soldaten bevorzugen und ob somit private Sicherheitsdienstleister überhaupt legitim sind. Diese Arbeit bezieht sich hingegen eher darauf, ab welchem Punkt der Einsatz privater Sicherheitsauftragnehmer ein solches Ausmaß annimmt, dass die Souveränität des Souveräns schwindet und somit der Gesellschaftsvertrag aufgelöst wird. Die theoretische Einordnung und akademische Diskussion des Gesamtphänomens ist jedoch insgesamt noch vergleichsweise knapp: So gibt es einige Werke, die sich mit den Auswirkungen des Ein-

satzes privater Sicherheitsdienstleister auf demokratische Verfahren und auf das politische Zusammenleben befassen (Werther 2007; Leander 2013). Diese kritisieren insbesondere die Umgehung demokratischer Verfahren und mangelnde Rechenschaft durch die Auslagerung vormalig hoheitlicher Aufgaben an private Sicherheitsauftragnehmer sowie mangelnde öffentliche Diskussion über die Implikationen des Einsatzes privater Sicherheitsauftragnehmer. Es wird konstatiert, dass der Trend der Auslagerung von sicherheitsrelevanten Aktivitäten offensichtlich so festgesetzt wird, dass es, zumindest in den USA, noch nicht einmal mehr Erwägungen gibt, Aufgaben wieder durch staatliche Organe ausführen zu lassen (Leander 2013: 206). Andere Werke befassen sich mit den rechtlichen Implikationen des Einsatzes privater Sicherheitsdienstleister, insbesondere im Völkerrecht (Singer 2003; Schneiker 2009; Bäumler u. a. 2010; Fischer 2013; Schaller 2007; Kees 2011). Der Einsatz von Söldnern ist grundsätzlich durch die „Internationale Konvention gegen die Rekrutierung, Nutzung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern“ (UN General Assembly 2001) geregelt und verboten. In der Literatur herrscht eine Debatte darüber, ob private Sicherheitsauftragnehmer oder zumindest private Sicherheitsdienstleister unter die Definition eines Söldners fallen (Kees 2011; Schüller 2008). Unstrittig ist jedoch, dass auch private Sicherheitsdienstleister Menschenrechte achten müssen (siehe etwa Kees 2011: 206 ff.). Menschenrechtsverstöße wurden trotzdem mehrfach festgestellt, etwa in einem Bericht der unabhängigen Untersuchungsmission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen für Libyen (UN Human Rights Council 2021). Die Literatur bespricht diese Problematik seit der Jahrtausendwende verstärkt, insbesondere im Hinblick auf den Irakkrieg (Stöber 2007; Fischer 2013; Leander 2013; Abrahamsen und Leander 2016).

PSS und Afghanistan

Mit dem Beginn der US-Invasion in Afghanistan kamen auch die ersten Sicherheitsauftragnehmer ins Land (Brooking und Schmeidl 2008). Dementsprechend gibt es auch einige Literatur, die sich mit der Rolle der schon bald sehr präsenten Sicherheitsauftragnehmern befasste (Leander 2013; Brooking und Schmeidl 2008; Zenko 2015). Diese Werke sind zur Zeit des ISAF-Mandates verfasst worden, insbesondere im Licht einer Initiative zur Regulierung privater Sicherheitsdienstleister der afghanischen Regierung in Zusammenarbeit mit dem United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA). Diese Initiative unter der Regierung Karzai hatte das Ziel, die im Land operierenden privaten Sicherheitsdienstleister unter zentrale Aufsicht zu stellen und stärker zu regulieren, nachdem es zuvor zu einem Verhalten mancher privaten Sicherheitsdienstleister gekommen war, das drohte, ein schlechtes Licht auf sämtliche im Land vertretenen – bewaffneten – ausländischen Kräfte zu werfen. Außerdem waren viele private Sicherheitsdienstleister eng mit lokalen Warlords und einzelnen Politikern ver-

bunden und damit von persönlichen Milizen de facto nicht zu unterscheiden (Brooking und Schmeidl 2008; van Bijlert 2011). Ein Ergebnis dieses Versuches war die Gründung einer staatlich kontrollierten „Afghanistan Public Protection Force“ (APPF), von der im Folgenden noch die Rede sein wird. Dieses Interesse schwand jedoch nach und nach ab dem Höhepunkt der amerikanischen Truppenpräsenz in Afghanistan unter der Obama-Regierung im Jahr 2011. In den folgenden Jahren gab es noch vereinzelte Artikel über private Sicherheitsauftragnehmer in Afghanistan, die jedoch jeweils den Mangel an Interesse an diesem Thema konstatierten und selbst einen geringeren Umfang hatten (Krahmann und Friesendorf 2014; Zenko 2015). Dieser Eindruck bestätigt sich auch durch eine Analyse der 1000 am höchsten gerankten Veröffentlichungen zu den Stichworten „private Security Afghanistan“ auf Google Scholar, die ab 2010/11 einen Rückgang der Veröffentlichungen zeigen (siehe Anhang A, Abbildung 1).¹

Theoretischer Rahmen

Das wichtigste Konzept, auf das sich diese Bachelorarbeit stützt, ist zugleich eines, welches die Internationalen Beziehungen bereits seit ihren Ursprüngen prägt: Das Konzept der Souveränität, mit dem diesem Konzept innewohnenden Begriff des Gewaltmonopols. Der theoretische Rahmen dieser Bachelorarbeit spannt sich somit entlang der Begriffe Souveränität, Gewalt, der daraus entspringenden Macht, und, zur Gesamteinordnung dieser Begriffe, den Vertragstheorien. Souveränität an sich ist die Möglichkeit, unabhängig von anderen Menschen in seinem Verantwortungsbereich frei zu entscheiden (Grimm 2009). Begründet wurde das Konzept in seiner heutigen Form durch Bodin, der Souveränität in seinen „Sechs Büchern über den Staat“ als oberste und uneingeschränkte Befehlsgewalt definierte (Bodin 1981). Im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde ein System etabliert, das den jeweiligen nationalen Regimen uneingeschränkte Souveränität im Sinne von rechtlicher Unabhängigkeit zusicherte. Dies geschah unabhängig von der faktischen Macht der „Souveräne“ (Grimm 2009). Man ging also schlichtweg davon aus, dass der jeweilige Herrscher souverän war, und die damaligen Monarchen nahmen auch genau dies für sich in Anspruch – mit Erscheinen der „Sechs Bücher“ Bodins wurde „Souveränität [...] das Leitbild für die europäischen Fürsten“ (Grimm 2009: 27). Souveränität hat nach Bodin auch die Eigenschaft der „Unteilbarkeit“ (Bodin 1981). Auch wenn diese Unteilbarkeit immer wieder Gegenstand teils heftiger Debatten war,

¹ Die Begrenzung auf 1000 Veröffentlichungen ist technisch bedingt. Das Ranking wird von Google aufgrund verschiedener Faktoren erstellt, um die relevantesten verfügbaren Veröffentlichungen anzuzeigen (Google). Aufgrund dieses Auswahlverfahrens sollte das Ergebnis trotz der begrenzten Anzahl an Veröffentlichungen ausreichend aussagekräftig sein. Ein Vergleich mit den Ergebnissen des ebenfalls KI-basierten Rankings von Semantic Scholar ergab auf die Veröffentlichungsjahre bezogen ein ähnliches Ergebnis mit einem Korrelationskoeffizienten zu Google Scholar von 0,82 (Daten von Harzing 2007, eigene Berechnungen).

so geht Bodin doch davon aus, dass eine gemischte Regierung absurd sei (Bodin 1981; Hinsley 1986).

Aus dieser Idee der absoluten, ungeteilten Gewalt geht wiederum das Konzept des Gewaltmonopols hervor: Wenn nur der Souverän die absolute Gewalt innehat, so dürfe auch nur der Regent Gewalt ausüben. Dieser Gedanke kulminiert schließlich in der Idee Max Webers von einem Gewaltmonopol, das der Staat innehat (Weber 2010). Doch absolute Gewalt bedeutet nicht nur ein Gewaltmonopol als solches: Sie führt auch zu absoluter Macht. Macht wiederum ist in der Minimaldefinition bei Dahl die Fähigkeit von Akteur A, einen Akteur B dazu zu bringen, etwas zu machen, was Akteur A von ihm verlangt, abzüglich der Wahrscheinlichkeit, dass der Akteur B die von Akteur A gewollte Handlung auch ohne den Einfluss von Akteur A getan hätte (Dahl 1957). In einem erweiterten Machtbegriff unterscheidet Canetti Macht und Gewalt dahingehend, dass Gewalt die tatsächliche Anwendung von Zwangsmitteln ist, während Macht sich vielmehr in der immerwährenden Androhung von Gewalt äußert (Canetti 1992).

Um die Schwelle festzulegen, ab der eine Macht, die nicht dem Souverän zugeordnet ist, problematisch wird, greife ich, ergänzend zu Bodin, zu den Vertragsstaatstheorien des Liberalismus und des Republikanismus. Beide treffen zunächst eine grundsätzliche Unterscheidung: Jene zwischen dem Zustand der Anarchie und dem des Staates, der durch einen Gesellschaftsvertrag entsteht. Durch diesen Vertrag entsteht der Souverän im bodinschen Sinne, da die Mitglieder des Staates ihre Rechte zugunsten dieses Souveräns abgeben. Bei der von Hobbes hierzu verwendeten Figursprache zeigen sich gewisse Ähnlichkeiten mit der Unterscheidung zwischen Gewalt und Macht bei Canetti: Bei Hobbes wird der Souverän, der Machtinhaber, durch den Leviathan symbolisiert – dem Seeungeheuer, das unter der Wasseroberfläche lauert. Man weiß zwar, dass es anwesend ist, fürchtet seine Gewalt, doch man sieht es normalerweise nicht. Taucht es auf, ist es dafür umso furchteinflößender, da man erst dann seine wahre Größe erkennt. Die tatsächlich existente Gewalt- und Gewaltausübung zeigt sich auch bei Hobbes jedoch im Behemoth: Das Landungeheuer als Darstellung des Krieges ist stets präsent, es tötet und schlägt Menschen in die Flucht – und doch haben die Menschen viel eher eine Idee von seiner tatsächlichen Größe und können es eher einschätzen. Hobbes verwendet es dementsprechend auch für seine Beschreibung des englischen Bürgerkrieges (Hobbes 1682). Bei Hobbes wird der Gesellschaftsvertrag nichtig, wenn es dem Souverän nicht mehr gelingt, den Schutz seiner Untertanen sicherzustellen – in diesem Fall kehren diese in den Naturzustand zurück, da sie sich nun selbst verteidigen müssen (Hobbes 2020, zweiter Teil, Kapitel 21).

Im Liberalismus nach Locke ist die Bindung an den Souverän weniger streng. Der Untertan bleibt ein autonomes Individuum, das nur das Recht auf Selbstverteidigung, nicht aber Besitzrechte abgegeben hat. Diese sind im Gegenteil durch den Souverän zu schützen. Auch hier gilt: Erfüllt der Souverän seine Schutzaufgaben nicht, so löst sich der Gesellschaftsvertrag auf und der Untertan übt sein Verteidigungsrecht wieder selbst aus (Locke 2020).

Nachdem nun Souveränität, Macht, und Gesellschaftsvertrag definiert und besprochen wurden, fehlt noch ein Begriff, um das „Gewaltmonopol“ zu verstehen und die Machtdefinitionen nutzen zu können: die Gewalt. Gewalt muss nicht zwingend nur physische Gewalt bedeuten. Galtung beschreibt sie als Differenz zwischen dem Existenten und dem Möglichen. Gewalt muss somit auch nicht auf den ersten Blick sichtbar sein. Als ein Beispiel hierfür nutzt er eine Hungersnot: Ist diese etwa durch eine natürliche Dürre entstanden, so tut niemand irgendetwem Gewalt an. Wurde sie jedoch absichtlich herbeigeführt, so handelt es sich um Gewalt (Galtung 1981). Macht hängt somit auch mit Möglichkeiten zusammen: Wer beispielsweise die Möglichkeit hat, eine Hungersnot herbeizuführen, hat nach Galtung die Möglichkeit zur Gewaltausübung – und somit nach Canetti auch Macht. Im Rückschluss auf Bodin bedeutet dies wiederum, dass nur der Souverän in der Lage sein sollte, eine Hungersnot herbeizuführen. Dies ist auch nur logisch, da die Entscheidung über menschlich herbeigeführtes Sterben einzig dem Souverän obliegen sollte – und bei einer künstlich herbeigeführten Hungersnot handelt es sich schließlich um nichts anderes. Die Fähigkeit einer anderen Partei, ohne Zustimmung des Regenten eine Hungersnot herbeizuführen, beraubt den Regenten somit seiner Souveränität.

Methodischer Rahmen

Zur Untersuchung der Themenstellung habe ich eine Fallstudie zu privaten Sicherheitsdienstleistern in Afghanistan, insbesondere für die Zeit ab dem zahlenmäßigen Höhepunkt der US-amerikanischen Truppenpräsenz, durchgeführt. Da es keine Möglichkeit gibt, direkte Beobachtungen zu diesem Thema durchzuführen, stammen meine Erkenntnisse zu einem großen Teil aus indirekten Beobachtungen (Petschick und Thierbach 2019). Um die notwendigen Informationen zu erhalten, habe ich mich neben klassischer Literaturrecherche auch Methoden aus Open Source Intelligence (OSINT)-Recherchetechniken bedient. OSINT-Recherchen haben ihre Ursprünge im geheimdienstlichen Umfeld, werden jedoch inzwischen von unterschiedlichsten Personen und Organisationen genutzt (Böhm und Lolagar 2021). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass öffentlich zugängliche Informationen gesammelt und entsprechend des Intelligence-Kreislaufs analysiert werden (Böhm und Lolagar 2021; Frederik 2013). Dieser

besteht daraus, dass zunächst festgestellt wird, was genau auf welchem Wege herausgefunden werden soll. Anschließend werden die Daten beschafft. Sollten die Daten auf dem vorgesehenen Wege nicht erhältlich sein, geht dies als Feedback zurück zu Schritt 1, wo neue Informationsbeschaffungswege festgelegt werden. Nach erfolgter Informationsbeschaffung werden die Daten in ein nutzbares Format umgewandelt, worin sie weiter analysiert werden können. Im Zuge der Analyse werden die Daten außerdem validiert – in diesem Schritt werden aus Informationen Erkenntnisse (meist auf Englisch: Aus „Information“ wird „Intelligence“). Abschließend werden die gefundenen Erkenntnisse verbreitet, in meinem Fall durch diese Bachelorarbeit. Aus jedem Schritt ist es möglich, bei sich offenbarenden Lücken in vorherige Schritte zurückzuspringen (Böhm und Lolagar 2021; Frederik 2013).

In meinem Fall war das Ziel der Recherche, herauszufinden, in welchem Umfang in Afghanistan private Sicherheitsauftragnehmer eingesetzt wurden, und welche Relevanz diese damit gewonnen haben. Einen ersten Hinweis auf die Wichtigkeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer hatte mir im Rahmen meiner Literaturrecherche bereits ein Artikel sowie mehrere Randbemerkungen mit Beispielen aus Afghanistan gegeben (Detsch 2021; Leander 2013), doch nun galt es, die darin enthaltene anekdotische Evidenz mit konkreten Daten zu unterfüttern. Hierzu wurden die Schritte „Informationsbeschaffung“, „Verarbeitung“ und „Analyse“ für verschiedene Datensätze mehrfach durchlaufen. Die durchgeführten Schritte zur Informationsbeschaffung und Verarbeitung werde ich in den folgenden Absätzen beschreiben, die durchgeführten Analysen beschreibe ich im Abschnitt „Analyse“, in dem ich die gewonnenen Erkenntnisse außerdem mit meiner sonstigen Literaturrecherche verbinde.

Aus US-amerikanischen Quellen habe ich zunächst die Zahlen zur Truppenpräsenz in Afghanistan und zur Anzahl der direkt beschäftigten Sicherheitsauftragnehmer zusammengeführt und verglichen. Die Zahl der regulären US-Truppen in Afghanistan kommt vom Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction (SIGAR), der die jeweilige zahlenmäßige Stärke der US-Truppen pro Jahr veröffentlicht hat (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2021a). Diese Daten sind aus dem über die längste Zeitspanne verfügbaren Datensatz, da die vom US Congressional Report Service genutzten Zahlen aus den „Boots on the Ground“-Berichten des US-Verteidigungsministeriums seit 2018 nicht mehr veröffentlicht werden und außerdem nicht die vollständigen Truppenzahlen abbildeten (Peters, Schwartz und Kapp 2021). Die Anzahl der privaten Sicherheitsauftragnehmer bezieht sich auf die vom United States Central Command (USCENTCOM) in seinen Quartalsberichten angegebene Zahl der direkt angestellten privaten Sicherheitsauftragnehmer für Afghanistan (Office of the Assistant Secretary of Defense for Sustainment). Da sich diese Zahl nur auf

die direkt angestellten Auftragnehmer bezieht, ist die tatsächliche Anzahl der privaten Sicherheitsauftragnehmer wahrscheinlich höher, da, wie im Folgenden gezeigt werden wird, auch die Afghanische Nationalarmee private Sicherheitsdienstleister beauftragte. Es ist außerdem sehr wahrscheinlich, dass auch über Einrichtungen wie den vom United Nations Development Programme (UNDP) verwalteten Law and Order Trust Fund for Afghanistan (LOTFA) und den von der North Atlantic Treaty Organization (NATO) verwalteten Afghan National Army (ANA) Trust Fund private Sicherheitsauftragnehmer beauftragt wurden – hierzu im Folgenden mehr. Die Daten aus den Quartalsberichten des USCENTCOM und des SIGAR habe ich in Excel zusammengeführt, um sie dort analysieren zu können.

Was die Ausgaben des US-Verteidigungsministeriums angeht, so werden grundsätzlich sämtliche föderale US-Ausgaben seit dem Jahr 2000 auf der Seite [USAspending.gov](https://www.usaspending.gov) veröffentlicht. Diese Gesamtausgaben wurden durch Filter zunächst auf die Ausgaben des US-Verteidigungsministeriums mit dem Ausführungsort Afghanistan reduziert. Dies ergab einen Datensatz mit etwa 94.500 Einträgen, die sich ebenfalls mittels Excel weiter untersuchen ließen. Ein Nachteil bei diesem Datensatz ist zwar, dass einige Angaben geschwärzt sind und davon auszugehen ist, dass manche, besonders sicherheitsrelevante, Ausgaben nicht korrekt oder nur unvollständig veröffentlicht wurden. Dies sollte sich aber im Verteidigungsbereich im Allgemeinen mit anderen Ausgaben ausgleichen, sodass ein Gesamtvergleich trotzdem belastbare Ergebnisse produzieren sollte. Um diese Annahme zu überprüfen, habe ich die für die Jahre 2010 bis 2021 von SIGAR separat erhobenen und veröffentlichten Gesamtausgaben des US-Verteidigungsministeriums für Afghanistan mit den Daten von [USAspending.gov](https://www.usaspending.gov) verglichen (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2021b). Diese Daten sind jeweils für die letzten zehn Jahre in den Quartalsberichten des SIGAR an den Kongress enthalten, woraus ich diese in Excel exportieren konnte. Zur Überprüfung meiner Annahme habe ich die Korrelation zwischen den Daten des SIGAR und denen von [USAspending.gov](https://www.usaspending.gov) verglichen. Der Pearson-Korrelationskoeffizient dieser Datensätze liegt bei ungefähr 0,97; was einer fast perfekten Korrelation entspricht (Diaz-Bone 2019: 95). Damit bieten die gefilterten US-Haushaltsdaten einen ausreichend belastbaren Datensatz für weitere quantitative Analysen.

Was UNDP LOTFA angeht, so lässt sich zwar den verfügbaren Dokumenten entnehmen, dass ein großer Teil der Gelder an UNDP selbst weitergereicht wurde, wo diese für den Ausbau der Afghanischen Nationalpolizei (ANP) verwendet wurden (United Nations Development Programme 2023). Über die Auftragsvergabe an Privatunternehmen lässt sich dabei jedoch nichts Weiteres herausfinden. Der wesentlich größere Fonds ist der NATO ANA Trust Fund. Dieser

besteht zu einem Teil aus dem US-amerikanischen Afghan Security Forces Fund (ASFF) und ansonsten aus Beiträgen anderer NATO-Staaten (NATO Public Diplomacy Division 2021). Hier gibt es leider keine weitere Aufschlüsselung über die Nutzung dieser Gelder. Meine Anfragen bei der NATO Library und der NATO Public Diplomacy Division blieben leider unbeantwortet. Eine von mir gestellte Informationsfreiheitsanfrage an das Bundesverteidigungsministerium (Deutschland ist der zweitgrößte Geber für diesen Fond) wurde an das Auswärtige Amt verwiesen. Dort musste sie zurückgezogen werden, da die maximal möglichen Gebühren für die Bearbeitung der Anfrage sehr hoch sind und keine Prognose über den tatsächlichen Preis der zu erwartenden Antwort abgegeben werden konnte. Sollte die Nutzung der Gelder des NATO ANA Trust Funds insgesamt mit dem ASFF, der das nationale Pendant in den USA bildet, vergleichbar sein, so ist jedoch zu vermuten, dass ein Großteil der Gelder an private Sicherheitsauftragnehmer ging (für den ASFF siehe Office of the Secretary of Defense 2021).

Für das Engagement privater Sicherheitsauftragnehmer durch die afghanische Regierung lässt sich der Budgetentwurf für das Jahr 2021 (persisches Jahr 1400) heranziehen (Ministry of Finance 2020). Um Vergleichbarkeit mit den US-amerikanischen Daten herzustellen, ist es notwendig, die in dem Entwurf enthaltenen Informationen miteinander zu verbinden. So lassen sich neben dem Haushaltsposten „Contracted Services“ auch die Punkte „Fuel“, „Tools and Materials“, und „Utilities“ zu den für den Bereich der privaten Sicherheitsauftragnehmer relevanten Posten hinzurechnen (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2013; Weir 2013). Ferner ist aus Berichten bekannt, dass die Reparaturdienstleistungen für die Armee zu einem großen Teil auf der Arbeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer beruhten (Detsch 2021). Da nach den Berichten des SIGAR die Mitarbeiter in den Reparaturwerkstätten zwar häufig afghanisch waren, Material und Know-How jedoch von privaten Sicherheitsauftragnehmern kamen (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2023), zähle ich auch den Posten „Repairs and Maintenance“ vollständig zu den Geldern, die an private Sicherheitsauftragnehmer gingen. Der Kostenpunkt „Food“ wird separat gezahlt, da die US-Armee zwar ihr Essenscatering größtenteils ausgelagert hat, was bereits im Irak zu Skandalen führte (Simpson 2007), die ANA nach Berichten jedoch eigene Köche beschäftigte (Smith 2014).

Um diese quantitativ erhobenen Daten mit dem von den Menschen vor Ort erlebten Geschehnissen abgleichen zu können, habe ich ergänzend zu den in der Literatur bereits gesammelten Aussagen (etwa in Afghan Analysts Network Team 2016; Brewis und Godfrey 2018; Mashal, Abed und Nader 2016) Kontakt mit einem ehemaligen Studenten der American University of Afghanistan (AUAf) in Kabul hergestellt, der den Angriff der Taliban am 24. August 2016

miterlebt hat. Ermöglicht wurde dies durch einen afghanischen Studenten an der Universität Erfurt. Mit diesem ehemaligen Studenten habe ich ein qualitatives, narratives Interview geführt (Küsters 2019). Dabei habe ich mich an die Empfehlungen der Tailored Design Theory für wissenschaftliche Erhebungen nach Dillman et al. (Dillman, Smyth und Christian 2014) gehalten. Dies bedeutete, dass ich mich in der Erklärungsphase des narrativen Interviews sofort vorgestellt und den Zweck meiner Anfrage verdeutlicht habe. Außerdem habe ich klargestellt, wie ich an diesen Kontakt gekommen bin. Des Weiteren habe ich ihm von vornherein Anonymität angeboten. Da mein Interviewpartner auch persönlich von den Taliban bedroht wurde, lebt er mittlerweile im Exil in den Vereinigten Staaten und hat mich dementsprechend darum gebeten, seine Identität nicht weiterzugeben. Ferner wurde, entsprechend der Tailored Design Theory, die Konversation größtenteils über WhatsApp geführt, weil dies für meinen Interviewpartner, auch im Hinblick auf die Zeitdifferenz, der angenehmste Kommunikationsweg war, und es wurde ausreichend Zeit zur Beantwortung der Fragen gelassen und nicht zu Antworten gedrängt. Die Interviewsprache war Englisch, da der Befragte durch sein Studium in englischer Sprache hierin die größten Erfahrungen hatte, und es mir damit möglich war, präzise Fragen zu stellen. Die Erzählphase des narrativen Interviews bestand darin, dass mir mein Interviewpartner einen Bericht über den Vorfall zugesandt hat, den er bereits bei anderer Gelegenheit verfasst hat, und der meine Hauptfrage nach dem Ablauf des Angriffes und seinen Eindrücken davon behandelte (siehe Anhang B). Anschließend habe ich ihm noch spezifische Nachfragen zu den privaten Wachleuten an der Universität gestellt, zunächst in Form einer immanenten Nachfrage zum im Bericht bereits angeschnittenen Thema „Mut“ und zusätzlich durch exmanente Nachfragen zur persönlichen Wahrnehmung der Wachleute (siehe Anhang B). Abschließend habe ich ihm die Gelegenheit für Nachfragen an mich und zum Interview gegeben. Die Identität meines Interviewpartners konnte ich im Nachhinein durch andere Quellen verifizieren.

Analyse

Wenn es um private Sicherheitsdienstleister in Afghanistan und ihren Einfluss auf die Souveränität der Islamischen Republik Afghanistan geht, muss die Frage lauten, ob diese solch ein Eigenleben entwickelt haben, dass sie die Fähigkeit hatten, wichtige, den Staat betreffende, Entscheidungen ohne vorherige Rücksprache mit der afghanischen Regierung zu treffen – in ihrer Tragweite vergleichbar mit der galtonischen Hungersnot. Dies kann, wie ich im Folgenden zeigen werde, spätestens nach dem Abzug der US-Truppen im August 2021 bejaht werden.

In der Islamischen Republik Afghanistan ist es zu einem Staatszusammenbruch gekommen. Mit dem sogenannten „Fall von Kabul“ sah sich die afghanische Regierung genötigt, ins Exil zu fliehen, und die Islamische Republik Afghanistan hörte auf, zu existieren. Einige Analysten verkündeten bereits kurz nach dem Fall von Kabul, dass im vorhergehenden Konflikt zwischen der Afghanischen Nationalarmee und den aufständischen Taliban der Abzug privater Sicherheitsauftragnehmer einen Wendepunkt markierte (Detsch 2021). Wie groß der Einfluss der privaten Sicherheitsauftragnehmer tatsächlich war, soll im Folgenden gezeigt werden.

Ausgaben für private Sicherheitsauftragnehmer durch das US-Militär im Rahmen von ISAF und Resolute Support und durch die afghanische Regierung

Ein erster Näherungspunkt zur Einschätzung der Relevanz privater Sicherheitsauftragnehmer ist das Budget, das für ihren Einsatz ausgegeben wurde: In den analysierten US-Haushaltsdaten sind zwischen 2001 und 2021 rund 100 Milliarden US-Dollar an Ausgaben durch das US-Verteidigungsministerium für Dienste in Afghanistan verbucht (USAspending.gov 2023). Hierzu kommen noch etwa 1,2 Milliarden US-Dollar von verbündeten Gebern (aus dem NATO ANA Trust Fund und UNDP LOTFA) (NATO Public Diplomacy Division 2021; United Nations Development Programme 2023). Für denselben Zeitraum schätzt das Costs of War-Projekt der Brown University die Gesamtausgaben des US-Verteidigungsministeriums auf etwa 1,376 Billionen US-Dollar (Crawford und Lutz 2021). Das bedeutet, dass nach diesen Schätzungen rund sieben Prozent der Gesamtausgaben für den Afghanistan-Einsatz für vor Ort ausgeführte Dienstleistungen ausgegeben wurden. Dieser Anteil mag zunächst gering erscheinen, doch ist zu beachten, dass dieser keine in anderen Ländern bereitgestellte Leistungen umfasst, also beispielsweise keine Equipment-Anschaffungen, die durch das Verteidigungsministerium in den USA getätigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Kaufkraft des US-Dollars im Ausland häufig höher ist. Ein Vergleich aus dem Sicherheitssektor: Im Jahr 2010 erhielt der höchstbezahlte General der ANA umgerechnet 950 Dollar pro Monat (Institute for the Study of War), während das Basisgehalt eines US-Generals im selben Jahr 14.975,10 US-Dollar monatlich betrug (Defense Finance Accounting Service 2010). Im Haushaltsplan der afghanischen Regierung für 2021 sind 13,34 Milliarden Afghanis, nach dem Umrechnungskurs von Ende 2020 umgerechnet etwa 172,6 Millionen US-Dollar, für Haushaltsposten eingeplant, die private Sicherheitsauftragnehmer betreffen (Historische Umrechnungskurse von ExchangeRates.org 2023). Bei einem Gesamt-Militärbudget von 81,72 Milliarden Afghanis (rund 1,06 Milliarden US-Dollar) entspricht dies einem Anteil von rund 16 Prozent (Ministry of Finance 2020). Viel relevanter als die Haushaltszahlen ist jedoch der Fakt, dass abseits der Posten, die an private Sicherheitsauftragneh-

mer gehen, nur noch Gehaltszahlungen, Sozialversicherungsausgaben, Reisekosten sowie Ernährungsausgaben übrigbleiben. Dies bedeutet, dass sämtliche nicht auf Personal bezogene Ausgaben von ausländischen Firmen abhängig waren.

Die Zahl der Mitarbeiter von Auftragnehmern des US-Militärs

Die Zahlen zur Truppenpräsenz unterstreichen dieses Bild: Der Höhepunkt der US-Truppenpräsenz war 2011 erreicht, als der damalige US-Präsident Barack Obama einen langsamen Truppenabzug einleitete (Al Jazeera). Der Abzug der privaten Sicherheitsauftragnehmer und der US-Truppen scheint dann auf den ersten Blick weitgehend parallel zu verlaufen, mit einem relativ hohen Pearson-Korrelationskoeffizienten von 0,89 (siehe Anhang A, Abbildung 2). Interessant wird es jedoch, wenn man die Zeiträume der NATO-Missionen ISAF (bis Ende 2014) und ihrer Nachfolgemission Resolute Support unterscheidet. Dann fällt auf, dass die Zahl der regulären US-Truppen zunächst beträchtlich schneller sank als die Zahl der privaten Sicherheitsauftragnehmer – deren Zahl stieg zunächst sogar noch (siehe Anhang A, Abbildung 3). Auch wenn die Zahl der privaten Sicherheitsauftragnehmer anschließend im Zeitraum der Resolute Support-Mission relativ schneller sank, so hat sich zwischen 2010 und 2021 die Zusammensetzung der US-Präsenz in Afghanistan eklatant gewandelt: Kamen 2010 0,85 reguläre US-Soldaten auf einen privaten Auftragnehmer, und 2011, zum Höhepunkt der regulären US-Präsenz, sogar 1,1 reguläre US-Soldaten auf einen privaten Auftragnehmer, so sank dieser Anteil bis 2021 auf etwa 0,14 reguläre US-Soldaten pro privatem Auftragnehmer. Die einzige zwischenzeitliche Umkehr dieses Trends begründet sich durch die kurzzeitige Truppenerhöhung unter der Trump-Regierung, mit der diese „US-Sicherheitsinteressen in den Vordergrund“ stellen wollte (Nakamura und Phillip 2023).

USCENTCOM schlüsselt nicht explizit auf, in welchen Funktionen die jeweiligen privaten Sicherheitsauftragnehmer vor Ort waren. Doch eine Analyse der föderalen US-Haushaltsdaten zeigt, dass die Ausgaben für private Sicherheitsdienstleister recht konstant blieben oder sogar stiegen (USAspending.gov 2023). Hierfür lässt sich der Punkt „SECURITY GUARDS AND PATROL SERVICES“ näher betrachten. Dieser Punkt umfasst Aufträge wie etwa, als eines der jüngsten veröffentlichten Beispiele, bewaffnete Wachposten für den Schutz des damaligen deutschen Feldlagers Camp Marmal, das 2021 offiziell an die Afghanische Nationalarmee übergeben wurde (Kaufmann 2021). Ein nennenswerter Rückgang der Ausgaben für private Sicherheitsdienstleister lässt sich zumindest bis 2020 nicht feststellen (siehe Anhang A, Abbildung 5). Im Gegenteil, wenn man diesen Posten mit den gesamten in dieser Zeit mit Ausführungsort Afghanistan getätigten Ausgaben ins Verhältnis setzt, so ergibt sich ab 2010 eine deutliche anteilige Zunahme an Aktivitäten von privaten Sicherheitsdienstleistern, die auch

bis 2020 auf einem deutlich höheren Niveau als vor 2010 bleiben sollte. Die Ausgaben für die Haushaltsjahre nach 2021 ergeben sich hauptsächlich durch verzögerte Abrechnungen und Kosten für die Auflösung von Verträgen, die vor der Machtübernahme der Taliban abgeschlossen wurden.

Der Angriff auf die AUAF

Ergänzt werden die Aussagen der Analysten durch Erzählungen zur Rolle privater Sicherheitsdienstleister bei einem Angriff auf die AUAF, die prestigeträchtigste Universität Afghanistans, im August 2016 (Afghan Analysts Network Team 2016 und Anhang B). Die AUAF wurde durch die APPF geschützt, die als staatlich kontrollierter privater Sicherheitsdienstleister nach 2010 eine Sonderstellung einnahm. Sie war das Ergebnis des Versuchs, verschiedene ethnisch geprägte und von unterschiedlichen, machtvollen Akteuren beeinflusste private Sicherheitsdienstleister zusammenzufassen und engerer Kontrolle zu unterstellen. Aufgrund einiger Probleme im Aufbau derselben wurde eigentlich bereits 2014 beschlossen, das Projekt wieder einzustellen und die Bewachungsaufgaben der ANP zu übertragen, doch auch 2016 oblag der Schutz der AUAF noch der APPF, da die ANP, als eigentlich zuständige Polizei, dazu offensichtlich nicht in der Lage war (Afghan Analysts Network Team 2016; Krahnmann und Friesendorf 2014). Es gab jedoch auch im Vorfeld der Attacke bereits Klagen über mangelnde Professionalität und eine zu geringe Anzahl an Wachen (siehe Anhang B). Die Wachen haben zwar Berichten zufolge bei der Evakuierung von Studenten mitgeholfen, hatten jedoch verschiedenen Angaben zufolge den zwei bis drei Angreifern effektiv nichts entgegenzusetzen (Esfandiari 2016; Faizy und Shashank 2016; Afghan Analysts Network Team 2016 und Anhang B). Nach dem Angriff auf die AUAF wurde die Bewachung der Schule erhöht und an einen privaten Sicherheitsdienstleister übergeben (siehe Anhang B). Die staatlich kontrollierten afghanischen Kräfte waren also nicht in der Lage, die AUAF zu schützen und wurden aufgrund dieser Entwicklung von privaten Sicherheitsdienstleistern abgelöst. Diese haben die Universität ausreichend bewacht, sodass es bis zum Stopp des Betriebes 2021 keine weiteren Angriffe mehr gab.

Diese Erkenntnisse, sowohl aus den Auftrags- und Truppendaten als auch aus den Berichten, lassen insgesamt darauf schließen, dass die privaten Sicherheitsauftragnehmer das Rückgrat des US-Engagements, zumindest nach 2011, ausmachten. Aufgrund der mangelnden Professionalität der afghanischen Sicherheitskräfte und einer immer stärkeren Auslagerung von Aufgaben der US-amerikanischen Kräfte an private Sicherheitsauftragnehmer haben sich den Erkenntnissen nach die privaten Sicherheitsauftragnehmer zum eigentlich entscheidenden Faktor in Afghanistan entwickelt.

Die Folgen der Wichtigkeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer aus vertragstheoretischer Sicht

Diese Erkenntnis hat gleich mehrere Implikationen für die Frage nach der Souveränität: Zunächst ist zu prüfen, ob mit der anteilig höheren Zahl der privaten Sicherheitsdienstleister mehr strukturelle Gewalt im Sinne Galtungs von ihnen ausging. Dies müsste bedeuten, dass die privaten Sicherheitsauftragnehmer neben ihrer schieren Anzahl auch eine gewisse Eigenständigkeit entwickelt haben, die sie in die Lage versetzt hätte, selbstständig und unabhängig von der afghanischen Regierung oder den amerikanischen Kräften Gewalt und Macht auszuüben – dass sie also, im Sinne Dahls, selbst die Möglichkeit gehabt hätten, andere Personen zu etwas zu zwingen. Zu beachten ist hierbei, dass es bei Dahl darum geht, den Willen dessen, der Macht hat, gegenüber einer weiteren Person durchzusetzen. Die Durchsetzung des Willens einer dritten Person ist nicht als Machtausübung im Sinne Dahls vorgesehen. Für die Zeit des regulären Einsatzes lässt sich solch eine Eigenständigkeit nach aktuellem Stand verneinen – es gibt keine Belege dafür, dass die privaten Sicherheitsauftragnehmer direkten Einfluss auf die Entscheidungen des US-Militärs hatten oder sich über diese hinweggesetzt hätten, ebenso wenig über jene der afghanischen Regierung. Es existieren zwar zahlreiche Berichte des SIGAR über mangelnde Aufsicht gegenüber private Sicherheitsauftragnehmern (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction), doch die meisten festgestellten Fehler in der Aufsicht betreffen Korruption und nicht dokumentierte Zahlungsvorgänge. Für eine strukturelle und geplante Ausnutzung dieser Defizite gibt es keine Belege. Bleibt also der erweiterte Machtbegriff nach Canetti. Die Fähigkeit der privaten Sicherheitsauftragnehmer, Gewalt auszuüben, bestand bei den privaten Sicherheitsdienstleistern bereits nach klassischer Gewaltdefinition: Die Wachleute waren bewaffnet. Die Wachleute werden häufig aus ehemaligen Armeeingehörigen rekrutiert, insbesondere jenen der Spezialeinheiten (Krahmann 2010). Sie waren also kampfbereit.

Aus republikanischer Sicht dürfte solch eine Situation nicht existieren, da alle Gewalt beim Souverän und seinen Institutionen liegen müsste, also im Falle Afghanistans bei der ANA und der ANP – hierzu später mehr. Aus liberaler Sicht stellt sich die Situation anders dar: Solange der Souverän die ultimative Gewalt hat, wird die Souveränität durch andere Gewaltakteure im Staat nicht beeinträchtigt (Poscher 2016).

Das Bild einer ultimativen Gewalt einer souveränen Regierung der Islamischen Republik Afghanistan wird jedoch durch die Geschehnisse im Sommer 2021 in Frage gestellt. Mindestens so eklatant wie der Abzug der regulären US-Truppen wirkte sich nun aus, dass auch die privaten Sicherheitsauftragnehmer abzogen. Ein Bericht des SIGAR beschreibt etwa, dass die af-

ghanische Luftwaffe innerhalb kürzester Zeit nicht mehr einsatzfähig war, dass es Nachschubprobleme gab und dass selbst Landfahrzeuge nicht mehr einsatzfähig waren (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2023: 106). Andere Analysten weiten diese Problematik auch auf die Überwachung des Territoriums und die nachrichtendienstliche Aufklärung aus (Detsch 2021). Eine ultimative Gewalt der afghanischen Regierung war somit nicht mehr gegeben. Sie hatte zwar immer noch den von Nozick geforderten Anspruch auf die Regelung legitimer Gewaltausübung – doch spätestens im August 2021 verkam auch dieser Anspruch zur Makulatur. Die privaten Sicherheitsauftragnehmer hatten demnach der afghanischen Regierung im Sinne Galtungs Gewalt angetan, indem sie nicht die erforderliche Unterstützung bei der Verteidigung gegen die Taliban geleistet haben. Im Sommer 2021 zeigte sich also die Macht der privaten Sicherheitsauftragnehmer, nachdem diese, dem Bild eines Leviathan entsprechend, still unter der Oberfläche gelauert haben. Die afghanische Regierung musste sich hingegen bereits zuvor aufgrund der andauernden Kämpfe als Behemoth zeigen, und konnte so von den Taliban nicht nur eingeschätzt, sondern auch an ihren schwächsten Stellen attackiert und besiegt werden. Diese Schwachstellen waren der fehlende Nachschub und die Unmöglichkeit der Ausnutzung der eigenen Luftüberlegenheit aufgrund mangelnder Wartung – jener Faktoren also, bei denen die privaten Sicherheitsauftragnehmer eine wichtige Rolle spielten (Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction 2023).

Kann es unbewusste Machtausübung geben?

„Mann der Arbeit, aufgewacht/ und erkenne deine Macht“ (Herwegh 1863) – in der marxistischen Lehre ist es von vornherein gegeben, dass es in einer Gesellschaft Machtfaktoren geben kann, die sich selbst ihrer Macht nicht bewusst sind: die Arbeiter. Doch wie sieht es mit der Möglichkeit einer sich nicht selbst bewussten Macht in den hier rezipierten Vertragstheorien aus? Aus republikanischer Sicht stellt es sich so dar, dass nach hobbesianischer Schule jedes Mitglied der Gesellschaft vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags Macht über Leben und Tod hat – im Rahmen der eigenen Möglichkeiten. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat man vielleicht noch die Möglichkeit, Macht über Leben und Tod auszuüben – doch sobald es dazu kommt, bricht man den Gesellschaftsvertrag und kann fortan durch den Souverän mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden (Hobbes 2020). Nun stellt es sich im Beispiel Afghanistan jedoch so dar, dass die privaten Sicherheitsauftragnehmer von vornherein nicht Teil des Gesellschaftsvertrags waren – immerhin sind sie extern hinzugezogen worden und bilden somit einen separaten Faktor im Staate, der nicht Teil der Gesellschaft ist. Gleichzeitig waren sie jedoch, wie oben gezeigt wurde, eine elementar wichtige Stütze des Staates. Somit haben wir es hier mit einer aus republikanischer Sicht unmöglichen Situation

zu tun, in der der Souverän sich in einem solchen Maße auf Elemente stützt, die nicht Teil des Gesellschaftsvertrages sind, dass diese unbemerkt zum eigentlichen Machtfaktor im Staate werden. Damit ist es dem Souverän nicht mehr möglich, den Schutz des eigenen Volkes zu garantieren, da ihm die Macht abhandengekommen ist. Der Gesellschaftsvertrag ist somit von Seiten des Souveräns gebrochen worden, und das Staatsgebilde löst sich auf – wie es im August 2021 in Afghanistan auch tatsächlich der Fall war. Aus klassisch liberaler Sicht hingegen sind sich ihrer Macht nicht bewusste Machtfaktoren und der spätere Gebrauch von Macht durchaus möglich: Nach Locke gibt man nur sein Recht auf Selbstverteidigung ab, behält aber sein Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit. Dass man damit, da beispielsweise die Rüstung auch das Ergebnis der Arbeit bestimmter Menschen ist, die staatliche Macht einschränkt, wird in Kauf genommen, und spätestens ab den Federalists sogar honoriert, da dies Machtmissbrauch vorbeuge (etwa auch durch die Ausstattung der Miliz durch die Staaten, siehe hierzu Hamilton 1894, Federalist Paper Nr. 29), solange, wie bereits gezeigt, der Souverän die ultimative Gewalt behält.

Fazit

Die privaten Sicherheitsauftragnehmer waren in Afghanistan nicht nur die zahlenmäßig stärkste Kraft – sie haben auch auf die anderen Bereiche der Kriegführung einen solchen Einfluss gehabt, dass man nicht mehr von einer souveränen, unabhängig agierenden afghanischen Regierung sprechen konnte. Die USA als größter Geldgeber hatten zwar noch einen großen Einfluss auf die privaten Sicherheitsauftragnehmer, doch auch sie waren offensichtlich nicht in der Lage, diese in ausreichendem Maße zu beaufsichtigen und zu führen. Das Ergebnis waren sehr mächtige Unternehmen, die nicht vom eigentlichen Souverän, der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, abhingen. Andersherum war die Regierung jedoch von diesen Kräften abhängig. Der Regierung blieb somit nichts anderes mehr übrig als den Gesellschaftsvertrag zu brechen, da sie ohne die privaten Sicherheitsauftragnehmer nicht mehr zum Schutz der eigenen Bevölkerung in der Lage war.

Diese Arbeit kann, obwohl ich mich bemüht habe, verschiedene Methoden und eine möglichst breite Datengrundlage zu verwenden, das vollständige Ausmaß dieses Phänomens weder vollständig darstellen noch erfassen. Zunächst habe ich mich auf die reine Frage nach der Souveränität beschränkt, ohne die sonstigen politischen und gesellschaftlichen Implikationen dieses zusätzlich aufgetauchten Machtfaktors zu untersuchen. Ziel dieser Arbeit war es, die Intensivierung der Nutzung von privaten Sicherheitsauftragnehmern zu beleuchten, doch es bleiben einige Fragen, die sich in der Gesamtschau auf das Phänomen zum Abschluss dieser Arbeit

aufdrängen, offen: Die Frage, ob dies die einzige politisch vertretbare Möglichkeit zur Kriegsführung war, bleibt ebenso unbeantwortet wie die Frage nach dem finanziellen und militärischen Nutzen der Beauftragung von privaten Sicherheitsauftragnehmern. Dass die längerfristigen politischen Folgen sowohl im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung als auch auf das Vertrauen in die bewaffneten Kräfte im Lande und in das Gewaltmonopol des Staates fatal waren, hat der Fall von Kabul, wie in dieser Arbeit beschrieben, gezeigt.

Meine Feststellung führt zu Fragen unterschiedlicher Kategorien: Zunächst stellt sich im Sicherheitsbereich die Frage, ob die große Macht der privaten Sicherheitsauftragnehmer nicht auch die USA selbst bedroht. Da die USA nicht mehr in der Lage sind, Kriege vollkommen eigenständig zu führen, bleibt zu klären, wie hoch die Resilienz der USA beim Ausfall von privaten Sicherheitsauftragnehmern wäre. Aus ethischer Sicht stellt sich im Hinblick auf die von den privaten Sicherheitsdienstleistern geschützten Transporte und Einrichtungen von Nichtregierungsorganisationen die Frage, ob es vertretbar ist, für deren Bewachung auf diese Wachleute zurückzugreifen, obwohl man damit eventuell das Staatswesen weiter unterminiert.

Das Thema „private Sicherheitsauftragnehmer“ wird die internationale Gemengelage auf absehbare Zeit prägen. Krisen und Kriege führen zu einem Sicherheitsbedürfnis, moderne Konflikte brauchen komplexe Aufklärung und spezialisierte Waffen, die wiederum Spezialisten für ihre Bedienung brauchen. Gleichzeitig ist die Bereitschaft, eigene Truppen in Auslandsinterventionen zu schicken, dem Anschein nach zurückgegangen. All das führt zu einer erhöhten Nachfrage nach privaten Sicherheitsauftragnehmern, die jedoch, wie in dieser Arbeit gezeigt, bedrohliche Züge annehmen kann.

Literaturverzeichnis

- Abrahamsen, Rita und Anna Leander. 2016. Introduction. *Routledge Handbook of Private Security Studies*: 1–8.
- Afghan Analysts Network Team. 2016. The Attack on the American University in Kabul (1): What happened and who the victims were. *Afghanistan Analysts Network - English*, 4. September, Abschn. War and Peace. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/the-attack-on-the-american-university-in-kabul-1-what-happened-and-who-the-victims-were/> (zugegriffen: 9. Juni 2023).
- Al Jazeera. Afghanistan: Visualising the impact of 20 years of war. <https://interactive.aljazeera.com/aje/2021/afghanistan-visualising-impact-of-war/index.html> (zugegriffen: 9. Juni 2023).
- Bäumler, Jelena, Cindy Daase, Christian Schliemann und Dominik Steiger, Hrsg. 2010. *Akteure in Krieg und Frieden*. Jus Internationale et Europaeum 43. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bean, Hamilton. 2016. Privatizing Intelligence. Hg. von Rita Abrahamsen und Anna Leander. *Routledge Handbook of Private Security Studies*: 79–88.
- van Bijlert, Martine. 2011. The Survival of the Private Security Companies. *Afghanistan Analysts Network - English*, 27. März, Abschn. War and Peace. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/the-survival-of-the-private-security-companies/> (zugegriffen: 27. Juni 2023).
- Bodin, Jean. 1981. *Sechs Bücher über den Staat. Buch I-III*. Hg. von P. C. Mayer-Tasch. Übers. von Bernd Wimmer. München: Beck.
- Böhm, Isabelle und Samuel Lolagar. 2021. Open source intelligence. *International Cybersecurity Law Review* 2, Nr. 2 (1. Dezember): 317–337. doi:10.1365/s43439-021-00042-7.
- Böick, Marcus. 2019. Ökonomisierung des Gewaltmonopols?: die Sicherheitswirtschaft und die Privatisierung öffentlicher Sicherheitsaufgaben seit den 1970er Jahren. Hg. von Rüdiger Graf. *Ökonomisierung - Debatten und Praktiken in der Zeitgeschichte* 21. Geschichte der Gegenwart: 139–165.
- Brewis, Joanna und Richard Godfrey. 2018. 'Never call me a mercenary': Identity work, stigma management and the private security contractor. *Organization* 25, Nr. 3 (1. Mai): 335–353. doi:10.1177/1350508417710830.
- Brooking, Stephen und Susanne Schmeidl. 2008. When nobody guards the guards: The quest to regulate private security companies in Afghanistan. *Sicherheit und Frieden (S+F) / Security and Peace* 26, Nr. 4: 208–214.
- Bures, Oldrich und Helena Carrapico. 2017. Private security beyond private military and security companies: exploring diversity within private-public collaborations and its consequences for security governance. *Crime, Law and Social Change* 67, Nr. 3 (1. April): 229–243. doi:10.1007/s10611-016-9651-5.
- Canetti, Elias. 1992. *Masse und Macht*. Neuausg. Hildesheim: Claassen. <http://d-nb.info/920142222/04>.
- Crawford, Neta C. und Catherine Lutz. 2021. U.S. Costs to Date for the War in Afghanistan, 2001 - 2021 | Costs of War Project. Providence, Rhode Island: Watson Institute For International and Public Affairs, Brown University. <https://watson.brown.edu/costsofwar/figures/2021/human-and-budgetary-costs-date-us-war-afghanistan-2001-2022> (zugegriffen: 13. Juni 2023).
- Cusumano, Eugenio und Christopher Kinsey. 2022. Advancing private security studies: introduction to the special issue. *Small Wars & Insurgencies* 33, Nr. 1–2 (17. Februar): 1–21. doi:10.1080/09592318.2022.2021486.
- Dahl, Robert A. 1957. The Concept of Power. *Behavioral Science* 2, Nr. 3 (1. Juli): 201–215.
- Defense Finance Accounting Service. 2010. Basic Pay - Effective January 1, 2010. <https://www.dfas.mil/Portals/98/MilPayTable2010.pdf>.
- Detsch, Jack. 2021. Departure of Private Contractors Was a Turning Point in Afghan Military's Collapse. *Foreign Policy*. 16. August. <https://foreignpolicy.com/2021/08/16/afghanistan-military-collapse-private-contractors/> (zugegriffen: 9. Januar 2023).

- Diaz-Bone, Rainer. 2019. *Statistik für Soziologen*. 5., überarbeitete Auflage. utb basics 2782. München: UVK Verlag.
- Dillman, Don A., Jolene D. Smyth und Leah Melani Christian. 2014. *Internet, Phone, Mail, and Mixed-Mode Surveys: The Tailored Design Method*. New York: John Wiley & Sons, Incorporated. <http://ebookcentral.proquest.com/lib/ufb/detail.action?docID=1762797> (zugegriffen: 28. Juni 2023).
- Dörfler-Dierken, Angelika und Wolf Baudissin, Hrsg. 2006. *Graf von Baudissin: als Mensch hinter den Waffen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Dunn Cavely, Myriam. 2016. Cyber-security and private actors. Hg. von Rita Abrahamsen und Anna Leander. *Routledge Handbook of Private Security Studies*: 89–99.
- Esfandiari, Golnaz. 2016. Survivors Of Attack At American University Of Afghanistan Recall Terror. *RFE/RL*, 25. August. <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-american-university-attack-survivors/27946016.html> (zugegriffen: 28. Juni 2023).
- ExchangeRates.org. 2023. USD (US Dollar) AFN (Afghan Afghani) Historical Data Chart 2020. 13. Juni. <https://exchangerates.org/usd/afn/in-2020> (zugegriffen: 13. Juni 2023).
- Faizy, Sultan und Bengali Shashank. 2016. „I wasn't sure if I was alive“: Horror at American University of Afghanistan ends with 13 dead. *Los Angeles Times*, 25. August, Abschn. World & Nation. <https://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-kabul-american-university-attack-20160825-snap-story.html> (zugegriffen: 28. Juni 2023).
- Fischer, Andrea A. K. 2013. *Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen*. Schriften zum Völkerrecht Band 201. Berlin: Duncker & Humblot.
- Flörshheimer, Florian. 2011. Die Bundeswehr als „modernes“ Wirtschaftsunternehmen. *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 41, Nr. 162 (1. März): 111–124. doi:10.32387/prokla.v41i162.364.
- . 2012. *Transformationsprozesse des Sicherheitssektors im Neoliberalismus*. 1. Auflage. Nomos Universitätsschriften, Politik Band 185. Baden-Baden: Nomos.
- Frederik. 2013. Intelligence - Nachrichtendienstliche Aufklärung: Der Intelligence-Kreislauf. *Intelligence - Nachrichtendienstliche Aufklärung*. 10. April. <https://intelligence-nachrichtendienst.blogspot.com/2013/04/der-intelligence-kreislauf.html> (zugegriffen: 14. Juni 2023).
- Galtung, Johan. 1981. *Strukturelle Gewalt: Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. 24.-26. Tsd. rororo aktuell 1877. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl.
- Google. About Google Scholar. <https://scholar.google.de/intl/de/scholar/about.html> (zugegriffen: 28. Juni 2023).
- Grimm, Dieter. 2009. *Souveränität: Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*. 1. Aufl. Berlin: Berlin University Press.
- Hamilton, Jay. 1894. *The Federalist and other constitutional papers / by Hamilton, Jay, Madison and other statesmen of their time, with a full index; edited by E.H. Scott*. Chicago: Albert, Scott & Co.
- Harzing, Anne-Wil. 2007. Publish or Perish. <https://harzing.com/resources/publish-or-perish/> (zugegriffen: 27. Juni 2023).
- Herwegh, Georg. 1863. Bundeslied für den Arbeiterverein. In: *Bibliothek der deutschen Literatur*. München: Saur 1990.
- Hinsley, F. H. 1986. *Sovereignty*. 2nd ed. Cambridge [Cambridgeshire]; New York: Cambridge University Press.
- Hobbes, Thomas. 2020. *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Hg. von Iring Fetscher. Übers. von Walter Euchner. 17. Auflage. Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 462. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Hobbes, Thomas, 1588-1679. 1682. *Behemoth the history of the causes of the civil-wars of England and the counsels and artifices by which they were carried on from the year 1640 to the year 1660 / written by Thomas Hobbs of Malmsbury ; printed from the author's true copy*. London. <https://www.proquest.com/books/behemoth-history-causes-civil-wars-england/docview/2264173909/se-2?accountid=14485>.

- Institute for the Study of War. Afghanistan National Army (ANA). <https://www.understandingwar.org/afghanistan-national-army-ana> (zugegriffen: 25. April 2023).
- Kaufmann, Vanessa. 2021. Deutsches Einsatzkontingent übergibt Camp Marmal symbolisch an Afghanen. Bundeswehr. <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/deutsches-einsatzkontingent-uebergibt-camp-marmal-afghanen-5091942> (zugegriffen: 9. Juni 2023).
- Kees, Alexander Oliver. 2011. Regulation of private military companies. *Goettingen journal of international law* 3, Nr. 1: 199–216. doi:10.3249/1868-1581-3-1-kees.
- Krahmann, Elke. 2010. *States, Citizens and the Privatisation of Security*. Cambridge University Press.
- Krahmann, Elke und Cornelius Friesendorf. 2014. *Undermining human security: private security companies, the APPF, militias and auxiliary police in Afghanistan*. PRIF report no. 128. Frankfurt am Main: Peace Research Institut Frankfurt.
- Krieg, Andreas. 2022. The UAE's 'dogs of war': boosting a small state's regional power projection. *Small Wars & Insurgencies* 33, Nr. 1–2 (17. Februar): 152–172. doi:10.1080/09592318.2021.1951432.
- Kruck, Andreas. 2017. *Researching Non-state Actors in International Security: Theory and Practice*. New York: Taylor & Francis. <https://library.oapen.org/bitstream/id/88807c93-736a-4100-a3f6-0d321ff42164/9781317365303.pdf> (zugegriffen: 13. April 2023).
- Küsters, Ivonne. 2019. Narratives Interview. In: *Handbuch Methoden der Empirischen Sozialforschung*, hg. von Nina Baur und Jörg Blasius, 687–693. 2. Wiesbaden: Springer.
- Lassahn, Philipp. 2018. Die neuen »Bürgerwehren« und das staatliche Gewaltmonopol. *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 143, Nr. 3: 471–513. doi:10.1628/aoer-2018-0038.
- Leander, Anna, Hrsg. 2013. *Commercialising security in Europe: political consequences for peace operations*. New York: Routledge.
- Liss, Carolin. 2016. PMSCs in maritime security and anti-piracy control. Hg. von Rita Abrahamsen und Anna Leander. *Routledge Handbook of Private Security Studies*: 61–69.
- Locke, John. 2020. *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Hg. von Walter Euchner. Übers. von Hans Jörn Hoffmann. 16. Auflage. Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 213. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Machiavelli, Niccolò. 1978. *Der Fürst*. Hg. von Rudolf Zorn. 6. Aufl. Kröners Taschenausgabe 235. Stuttgart: Kröner.
- Maluschke, Günther. 1976. Frühliberaler Nachtwächterstaat oder neoliberaler Sozialstaat? Eine Auseinandersetzung mit Robert Nozicks „Anarchy, State, and Utopia“. *Der Staat* 15, Nr. 4: 521–536.
- Mashal, Mujib, Mohamad Fahim Abed und Zahra Nader. 2016. Attack at University in Kabul Shatters a Sense of Freedom. *The New York Times*, 25. August, Abschn. World. <https://www.nytimes.com/2016/08/26/world/asia/afghanistan-kabul-american-university.html> (zugegriffen: 20. Juni 2023).
- Ministry of Finance. 2020. *Budget Law for the Fiscal Year 1400*. https://www.budgetmof.gov.af/index.php/en/?option=com_content&view=article&id=204&Itemid=505.
- Nakamura, David und Abby Phillip. 2023. Trump announces new strategy for Afghanistan that calls for a troop increase. *Washington Post*, 8. April. https://www.washingtonpost.com/politics/trump-expected-to-announce-small-troop-increase-in-afghanistan-in-prime-time-address/2017/08/21/eb3a513e-868a-11e7-a94f-3139abce39f5_story.html (zugegriffen: 9. Juni 2023).
- NATO Public Diplomacy Division. 2021. June 2021 Afghan National Army (ANA) Trust Fund. North Atlantic Treaty Organization. https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2021/5/pdf/2105-backgrounder-ana-e.pdf (zugegriffen: 25. April 2023).
- Nozick, Robert. 1981. *Anarchie, Staat, Utopia*. München: Moderne Verlages.
- Office of the Assistant Secretary of Defense for Sustainment. CENTCOM | Quarterly Contractor Census Reports. https://www.acq.osd.mil/log/LOG_CSD/CENTCOM_reports.html.

- Office of the Secretary of Defense. 2021. Department of Defense Budget Fiscal Year (FY) 2022 - Justification for FY 2022 Afghan Security Forces Fund ASFF. Mai. https://comptroller.defense.gov/Portals/45/Documents/defbudget/FY2022/FY2022_ASFF_Justification_Book.pdf (zugegriffen: 25. April 2023).
- Peters, Heidi M., Moshe Schwartz und Lawrence Kapp. 2021. Department of Defense Contractor and Troop Levels in Iraq and Afghanistan: 2007-2020. Congressional Research Services. <https://fas.org/sgp/crs/natsec/R44116.pdf> (zugegriffen: 27. Juni 2023).
- Petschick, Grit und Cornelia Thierbach. 2019. Beobachtung. In: *Handbuch Methoden der Empirischen Sozialforschung*, hg. von Nina Baur und Jörg Blasius, 1165–1181. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Poscher, Ralf. 2016. The Ultimate Force of the Law: On the Essence and Precariousness of the Monopoly on Legitimate Force. *Ratio Juris* 29, Nr. 3: 311–322. doi:10.1111/raju.12131.
- Schaller, Christian. 2007. Private Security and Military Companies under the International Law of Armed Conflict. In: *Private Military and Security Companies: Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, hg. von Thomas Jäger und Gerhard Kümmel, 345–360. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schneiker, Andrea. 2009. *Die Selbst- und Koregulierung privater Sicherheits- und Militärfirmen*. 1. Aufl. Demokratie, Sicherheit, Frieden 193. Baden-Baden: Nomos.
- Schüller, Andreas. 2008. Rules and Responsibilities of Employees of Private Military Companies under International Humanitarian Law. *Sicherheit und Frieden (S+F) / Security and Peace* 26, Nr. 4: 191–196.
- Simpson, Glen R. 2007. US: Food Companies Face U.S. Probe Over Iraq Deals. *Wall Street Journal*, 16. Oktober.
- Singer, Peter W. 2003. War, Profits, and the Vacuum of Law: Privatized Military Firms and International Law. *Columbian Journal of Transnational Law*, Nr. 42: 521 ff.
- Smith, Josh. 2014. Afghan forces revert to more familiar menu on former US bases. *Stars and Stripes*, 9. November. <https://www.stripes.com/news/afghan-forces-revert-to-more-familiar-menu-on-former-us-bases-1.313248> (zugegriffen: 13. Juni 2023).
- Special Inspector General for the Afghanistan Reconstruction. 2013. Afghan National Army: Controls Over Fuel for Vehicles, Generators, and Power Plants Need Strengthening to Prevent Fraud, Waste, and Abuse. Arlington, Virginia, US. <https://apps.dtic.mil/sti/citations/AD1141045> (zugegriffen: 13. Juni 2023).
- . 2021a. What We Need to Learn: Lessons from Twenty Years of Afghanistan Reconstruction - Interactive Summary. August. <https://www.sigar.mil/interactive-reports/what-we-need-to-learn/index.html> (zugegriffen: 12. Juni 2023).
- . 2021b. October 30, 2021 Quarterly Report to Congress. Arlington, Virginia, US. <https://www.sigar.mil/quarterlyreports/index.aspx?SSR=6> (zugegriffen: 12. Juni 2023).
- . 2023. Why the Afghan Security Forces collapsed. Arlington, Virginia, US. <https://www.sigar.mil/pdf/evaluations/SIGAR-23-16-IP.pdf>.
- . Audits. <https://www.sigar.mil/audits/auditreports/index.aspx?SSR=2&SubSSR=11&WP=Audit%20Reports> (zugegriffen: 4. Juli 2023).
- Stöber, Jan. 2007. Contracting in the Fog of War... Private Security Providers in Iraq: A Principal-Agent Analysis. In: *Private Military and Security Companies: Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, hg. von Thomas Jäger und Gerhard Kümmel, 121–134. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Traynor, Ian. 2003. The privatisation of war. *The Guardian*, 10. Dezember, Abschn. World News. <https://www.theguardian.com/world/2003/dec/10/politics.iraq> (zugegriffen: 14. Juni 2023).
- UN General Assembly. 2001. *International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries*. A/RES/44/34. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-convention-against-recruitment-use-financing-and> (zugegriffen: 9. Januar 2023).
- UN Human Rights Council. 2021. Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya. United Nations. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2021-11/A-HRC-48-83-AEV-EN.docx>.

- Ungar, Mark. 2007. The Privatization of Citizen Security in Latin America: From Elite Guards to Neighborhood Vigilantes. *Social Justice* 34, Nr. 3/4 (109-110): 20–37.
- United Nations Development Programme. 2023. Law and Order Trust Fund for Afghanistan | MPTF Office. <https://mptf.undp.org/fund/ltf00> (zugegriffen: 12. Juni 2023).
- USAspending.gov. 2023. Federal Awards | Advanced Search | USAspending. 13. April. <https://usaspending.gov/search> (zugegriffen: 13. April 2023).
- Voigt, Rüdiger. 2016. *Staatliche Souveränität*. essentials. Wiesbaden: Springer Fachmedien. doi:10.1007/978-3-658-13181-4, <http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-13181-4> (zugegriffen: 27. April 2023).
- Weber, Max. 2010. *Politik als Beruf*. 11., Aufl. (Neusatz auf Basis der Ausgabe von 1993). Berlin: Duncker & Humblot.
- Weir, Sean. 2013. ANSF acquisitions and procurement center now open for business. https://www.army.mil/article/107073/ANSF_acquisitions_and_procurement_center_now_open_for_business/.
- Werther, Guntram F.A. 2007. Back to the Future: Private Military Contractors and Political Theory in the Modern Democratic State. In: *Private Military and Security Companies: Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, hg. von Thomas Jäger und Gerhard Kümmerl, 321–329. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Zenko, Micah. 2015. The New Unknown Soldiers of Afghanistan and Iraq. *Foreign Policy*. 29. Mai. <https://foreignpolicy.com/2015/05/29/the-new-unknown-soldiers-of-afghanistan-and-iraq/> (zugegriffen: 27. Juni 2023).